

## **Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

### **Sperrstundenregelung in Bremen**

Mit der Ausführungsverordnung zum Bremischen Gaststättengesetz, der Brem-GastV, und der darin geregelten Sperrzeit verfügt Bremen über die bundesweit restriktivste Regelung zu Sperrzeiten in der Gastronomie und in Vergnügungsstätten. Während in vielen anderen Bundesländern (beispielsweise Berlin, Hamburg) für Vergnügungsstätten keinerlei Sperrzeit-Regelungen abseits jener zum Immissionsschutz gelten und in den meisten anderen Bundesländern nur eine sogenannte Putzstunde von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr gilt, müssen Gastronomie und Vergnügungsstätten in Bremen in der Woche bereits um 2:00 Uhr schließen. Für Betriebe besteht die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu erhalten. Abseits dieser Möglichkeit bedarf eine solche Regelung, besonders wenn sie stark von vergleichbaren Fällen abweicht, einer besonders stichhaltigen Begründung.

Gleichzeitig muss betrachtet werden, welche Funktion eine solche Regelung derzeit für das Gelingen der sozialräumlichen Mischung in den Quartieren hat. Dort besteht ein erprobtes Nebeneinander von Betrieben, die von der Regelung betroffen sind, und Bewohner:innen, die sich gegebenenfalls durch diese Betriebe gestört fühlen könnten. Somit muss immer auch das Bedürfnis der Anwohnenden nach Ruhe in Betracht gezogen werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche übergeordneten Ziele verfolgt der Senat bei der Anwendung der Sperrzeitregelung aus der BremGastV?
2. Aus welchen Gründen bedarf es bei Gaststätten und Vergnügungsstätten (ausgenommen der Spielhallen und Wettbüros) ergänzend zur bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer Regelung, welche die Betriebszeiten über die aus dem Immissionsschutzrecht folgenden Restriktionen hinaus einschränkt?
3. Aus welchen Gründen wird abweichend von der überwiegenden Mehrzahl anderer Bundesländer, unter anderem Niedersachsen, in § 1 Absatz 1 der BremGastV eine restriktivere Sperrzeit von 2:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgelegt?
4. Welche Kenntnisse hat der Senat aus anderen Ländern, in denen eine solche Regelung nicht existiert beziehungsweise in denen sie deutlich weniger restriktiv ist? Gibt es dort Vorkommnisse, die durch die restriktive Regelung in Bremen vermieden werden?
5. Zum „Vorliegen öffentlicher Bedürfnisse“ sowie „besonderer örtlicher Verhältnisse“, aufgrund derer eine Ausnahme nach § 4 BremGastV und eine Verlängerung der Sperrzeit gewährt werden kann:
  - a) Wie ist das Verfahren zur Prüfung des „Vorliegens öffentlicher Bedürfnisse“ beziehungsweise „besonderer örtlicher Verhältnisse“ gestaltet?

- b) Welche Gegebenheiten müssen typischerweise erfüllt sein, damit eine Ausnahme von § 1 BremGastV auf Basis einer solchen Prüfung gewährt werden kann?
  - c) Welche dieser Gegebenheiten werden bereits direkt oder indirekt im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betrachtet?
6. Zum Umgang mit Ausnahmen von der Sperrzeitenregelung für einzelne Betriebe seit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 4 BremGastV (wenn möglich, tabellarisch darstellen):
- a) Welche Änderung der Sperrzeiten wurde jeweils beantragt?
  - b) Welche Änderung der Sperrzeiten wurde jeweils gewährt?
  - c) Wenn die Ausnahmen gewährt wurden, welche Gründe sprachen dafür?
  - d) Wenn die Ausnahmen nicht gewährt wurden, welche Gründe sprachen dagegen?
  - e) In welchen Fällen und mit welchen Gründen wurden Sperrzeiten vorverlegt beziehungsweise verlängert?
  - f) Wo befindet sich der jeweilige Betrieb? (bitte möglichst präzise unter Wahrung des Datenschutzes angeben)
7. Können Betriebe beziehungsweise angehende Eigentümer:innen eine solche Ausnahme bereits im Prozess ihrer Gründung und Genehmigung beantragen?
- a) Wenn nein, welche Auswirkungen hat die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Betriebszeiten und damit einhergehender Umsätze möglicherweise auf die Entscheidung der jeweiligen Person, an dieser Stelle einen Betrieb zu gründen?
  - b) Wenn ja, welche örtlichen Gegebenheiten beziehungsweise öffentliche Bedürfnisse können an dieser Stelle ohne einen bereits laufenden Betrieb anhand welcher Kriterien ermittelt werden?
8. Für welchen Zeitraum wird einem Betrieb eine Ausnahme gemäß § 4 BremGastV üblicherweise gewährt?
9. Wenn es hierfür unterschiedliche Zeiträume gibt, aus welchen Gründen werden diese jeweils gewählt?
10. Gibt es einen Prozess der Evaluierung einer solchen Ausnahmegenehmigung?
- a) Wenn ja, wie kann dieser mit der berechtigten Erwartung nach Rechtssicherheit für den jeweiligen Betrieb verknüpft werden?
  - b) Wenn nein, wie wird festgestellt, ob die Gründe, die für das Erteilen der jeweiligen Ausnahme ausschlaggebend waren, tatsächlich in der Praxis eintreten?
11. Welche Möglichkeiten bestehen für Anwohner:innen einer von der Regelung betroffenen Nutzung, von der sie sich gestört fühlen, auf ihre Situation aufmerksam zu machen?
12. Welche Möglichkeiten bestehen für Anwohner:innen eines von gastronomischen Nutzungen geprägten Quartiers, auf die unter Umständen störende nächtliche Nutzung der öffentlichen Verkehrswege durch heimkehrende Besucher:innen gastronomischer Betriebe hinzuweisen?
13. Welche Möglichkeiten hat der Senat, um gegen Betriebe vorzugehen, die sich nicht an das nachbarschaftliche Gebot der Rücksichtnahme halten beziehungsweise gegen Immissionsschutzbestimmungen verstoßen?

14. Wie bewertet der Senat das Störpotenzial, das gegebenenfalls von der nächtlichen Nutzung der öffentlichen Straßen durch heimkehrende Besucher:innen gastronomischer Betriebe ausgeht?
15. Geht der Senat bei einer Ausweitung der Sperrstunde und dem damit verbundenen längeren Verbleib der Gäste in den Betrieben bis zum Punkt ihrer Heimkehr von einer Steigerung oder einer Senkung des Störpotenzials auf öffentlichen Verkehrswegen gegenüber der jetzigen Situation aus?
16. Sind dem Senat aus Bremen oder aus anderen Städten Kampagnen bekannt, die darauf gerichtet sind, die Besucher:innen von gastronomischen und nachtkulturellen Einrichtungen für den von ihnen möglicherweise verursachten Lärm zu sensibilisieren, um auf diese Weise Konflikten vorzubeugen?
17. Liegt aus Sicht des Senats nach mehr als zwei Jahren Pandemie ein öffentliches Bedürfnis nach Aufhebung der Sperrzeit, wie es in § 3 ermöglicht wird, vor?
  - a) Wenn ja, welche praktischen Konsequenzen zieht der Senat daraus?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
18. Welche Auswirkungen hat die bisherige Sperrzeitregelung aus Sicht des Senats auf die Attraktivität Bremens bei der Ansiedlung von Gastronomie und Vergnügungsstätten?
19. Welche Auswirkungen hat die bisherige Sperrzeitregelung auf die Attraktivität Bremens bei Auszubildenden, Studierenden, jungen Menschen im Generellen sowie Menschen, die teilweise keine herkömmliche Arbeitswoche haben?
20. Welche Vorteile würde eine Abschaffung der Sperrstunde beziehungsweise eine Liberalisierung nach dem Vorbild anderer Bundesländer für die Betreiber:innen mit sich bringen?
21. Ist seitens des Senats in nächster Zeit eine Novellierung der BremGastV geplant?

Kai Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen